

Gebetbuch

Verfassung
der
Neuapostolischen Kirche
in Preußen

Verfassung der Neuapostolischen Kirche in Preußen.



1. Name und Sitz der Kirche.

Artikel 1.

Die Kirche führt den Namen „Neuapostolische Kirche in Preußen“ und wird im folgenden genannt: die Kirche. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Stamm-apostels. Zu ihr gehören alle im Staate Preußen wohnenden Mitglieder der Neuapostolischen Kirche.

2. Stellung zu den übrigen Neuapostolischen Kirchen.

Artikel 2.

Die Kirche ist ein Teil des Gesamtverbandes Neu-apostolischer Kirchen, die auch in anderen Ländern organisiert sind.

3. Zweck der Kirche.

Artikel 3.

Die Kirche bemüht die religiöse und sittliche Erneuerung und Hebung unseres Volkes sowie die praktische Ausübung der sittlichen Forderungen der christlichen Religion. Sie ist bestrebt:

1. Ihre Mitglieder zu christlichen Wandel zu erziehen und diese als ehrende Bürger dem Staat und der Gemeinde zu erhalten;
 2. jedermann Gehorsam und Treue gegen die Obrigkeit zur Pflicht zu machen;
 3. Wohltätigkeit zu pflegen und zu üben.
- Zur Erreichung dieser Ziele dienen:
- a) Regelmäßige Gottesdienste nach dem Vorbild der Kirche;
 - b) eine das religiöse Leben erweckende und rege haltende Seelsorge;
 - c) eine zweckentsprechende Wohlfahrtspflege.

4. Grundfälle der Kirche.

Artikel 4.

Die Kirche sieht in der Heiligen Schrift und dem in der altkirche geoffenbarten Worte Gottes die Grundlage des christlichen Glaubens. Sie hat sich die Lehre, den Zweck, die Aufgabe, die Organisation und das Ziel der ersten apostolischen Kirche (der altkirche) zu eigen gemacht. Sie vertritt das freistatische Prinzip: die Selbstregierung und Selbstverwaltung.

5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Artikel 5.

Die Zugehörigkeit zur Kirche wird auf Antrag der betreffenden Personen durch Aufnahme in eine Neuapostolische Kirchengemeinde in Preußen erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Bezirkssapostel. Für die Zugehörigkeit von Kindern zur Kirche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Zugehörigkeit eines einzelnen Mitgliedes der Gemeinde erhält:

1. Durch freiwilligen Antritt, der mündlich oder schriftlich vor dem Vorsteher der Gemeinde bzw. vor dem Bezirkssapostel zu erläutern ist;
2. durch Verlegung des Wohnsitzes außerhalb einer preußischen Gemeinde;
3. durch Austritt.

Die Ausschließung einzelner Mitglieder aus der Neuapostolischen Kirche erfolgt durch den Bezirkssapostel. Im Falle des Austrittes steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an den Stammapostel zu. Zur Erledigung dieser Angelegenheiten wird eine aus den preußischen Bezirkssaposten bestehende Kommission gebildet, deren Entscheidung endgültig ist. Den Vorstiz in dieser Kommission führt der Stammapostel oder ein von ihm dazu bestellter Bezirkssapostel. Das Verfahren ist schriftlich.

6. Organisation.

Artikel 6.

Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, Unterbezirke und Verwaltungsbezirke.

Artikel 7.

Der Gemeinde steht ein Religionsdiener vor, der dazu von dem Bezirkssapostel den Auftrag empfangen hat. Diesem Gemeindenvorsteher können zu seiner Unterstützung weitere Religionsdiener von dem Bezirkssapostel beigegeben werden.

Jede Gemeinde ist zur Förderung der Ziele und Errichtungen der Neuapostolischen Kirche verpflichtet. Sie regelt ihre Angelegenheiten nach den Bestimmungen des Landesvorstandes in steter direkter oder indirekter Verbindung mit dem Bezirkssapostel.

Der Kirche können auch Gemeinden außerhalb Preußens mit ihren Mitgliedern verwaltungstechnisch angegliedert sein, sofern sie innerhalb eines Verwaltungsbereiches der Kirche liegen.

Artikel 8.

Der Unterbezirk.

Mehrere Gemeinden werden nach Maßgabe des Bezirkssapostels zu einem Unterbezirk zusammengeschlossen. Ein solcher Unterbezirk steht unter der Leitung eines Bezirkssäufsten.

Artikel 9.

Der Verwaltungsbereif.

Mehrere Unterbezirke sind zu einem Verwaltungsbereif zusammenge schlossen, der unter der Leitung eines Bezirksapostels steht. Jeder Verwaltungsbereif hat seine selbständige Vermögensverwaltung.

Die Bildung sowie Zeitung und Umgruppierung der Verwaltungsbereiche geschieht durch den Landesvorstand. Die Einstellung eines Verwaltungsbereiktes in Unterbezirke und Gemeinden obliegt dem zuständigen Bezirksapostel.

7. Die Religionsdiener.

Artikel 10.

Die seelsorgerische Tätigkeit in der Kirche wird nach dem Vorbild der Urkirche von den Religionsdienern ausgeübt. Die im öffentlichen Dienste der Neuapostolischen Kirche Preußens stehenden Personen müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der erste aller Religionsdiener ist der Hauptleiter sämtlicher Neuapostolischen Kirchen, der jeweilige Stamm apostel.

Artikel 11.

Der Stamm apostel wird von der in allen Glaubens- und sonstigen Angelegenheiten der Neuapostolischen Kirchen Deutschlands zuständigen Apostelversammlung bestellt. Er muß Reichsdeutscher sein und in Preußen wohnen. In Sachen des Glaubens und der Lehre ist der Stamm apostel oberste Autorität, so daß er befugt ist, solchen Beschlüssen der Landesversammlung und des Landesvorstandes, die gegen die Apostellehre verstossen, die Genehmigung zu verweisen. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Stamm apostels.

Es gehört zu seinem speziellen Aufgabenkreis, nach Anhören des Apostelfollegiums die Bezirksapostel und die Apostel zu ernennen und in ihr Amt einzuwiesen. Er hat ferner die Befugniß, die benannten sowie alle übrigen

Religionsdiener nötigenfalls abzuberufen. Im Fall ein Apostel durch Krankheit oder zu hohes Alter seine Amtspflichten nicht mehr erfüllen kann oder sich durch sein Verhalten mit der Lehre der Neuapostolischen Kirche in Wider spruch setzt, hat der Stamm apostel für eine geeignete Vertretung oder für die Bestellung eines anderen Apostels zu sorgen.

Artikel 12.

Der Bezirksapostel.

Der Bezirksapostel steht einem Verwaltungsbereif (Apostelbezirk) vor. Er ist für seinen Verwaltungsbereif dem Stamm apostel verantwortlich für:

die Ausführung aller Beschlüsse des Apostelfollegiums, die gewissenhafte seelsorgerische Pflege aller Mitglieder, die Einheitlichkeit der religiösen Lehre in den Gemeinden, hinreichende geistliche Pflege der Gemeinden und die Ausübung über die Religionsdiener hinreichlich ihrer religiösen amtlichen Pflichten, einen Nachwuchs tüchtiger Religionsdiener, die gewissenhafte Verwaltung der Bezirksfeste und des gesamten Vermögens des ihm unterstellten Bezirks.

Artikel 13.

Die übrigen Religionsdiener.

Die Religionsdiener (mit Ausnahme der Bezirksapostel und Apostel) werden von dem zuständigen Apostelfollegium eingesetzt und auch abberufen. Sie übernehmen bei der Empfangnahme ihres kirchlichen Amtes die Verpflichtung, gemäß den Beschlüssen und Beschlüssen des Apostelfollegiums ihre seelsorgerische Tätigkeit auszuüben.

8. Beiträge und Vermögensverwaltung.

Artikel 14.

Beiträge.

Von den Mitgliedern der Kirche werden zunächst keine Steuer und kein Beitrag erhoben. Sie legen ihre

Spenden freiwillig in die in den Kirchenlokalen aufgestellten Opferhüften. Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vermögen der Kirche.

Artikel 15.

Die Vermögensverwaltung.

Die Gemeinde- und Bezirkssvorsteher verwalteten die eingehenden Spenden gemäß den Bestimmungen des Landesvorstandes.

Der Bezirkssapostel verwaltet das Vermögen seines Verwaltungsbereiches (Apostelbezirks) und ist für die gewissenhaften und ordnungsmäßigen Verwaltung gesetzlich verantwortlich. Er hat sich in den Verwaltungsgeschäften streng an die Bestimmungen des Landesvorstandes zu halten. Der Stammapostel hat die Befugnis, jederzeit die Raffinierung und Vermögensverwaltung in den Verwaltungsbereichen, Unterbezirken und Gemeinden zu prüfen oder prüfen zu lassen. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bezirkssapostel hat dem Stammapostel jährlich einen ausführlichen, von einem vereidigten Büchervoristor geprüften Geschäftsbericht einzureichen. Außerdem hat er einen von dem Landesvorstand festgesetzten Betrag an die vom Stammapostel zu verwaltende Rasse des Apostels folgeründig abzuführen.

9. Die Landesversammlung.

Artikel 16.

Die Landesversammlung sieht sich zusammen:

- Aus den Vertretern sämtlicher anerkannten Gemeinden der Neuapostolischen Kirche in Preußen (ein Vertreter kann mehrere Gemeinden vertreten);
- aus den Bezirkssaposteln und den Aposteln;
- aus dem Stammapostel als Vorstehenden.

Die Landesversammlung wird nach Bedürfnis vom Vorstehenden des Landesvorstandes einberufen und geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn neun Dritteln der anerkannten Kirchengemeinden einen solchen Antrag stellen.

Der Landesversammlung allein liegt ob, eine Bildung dieser Verfassung vorzunehmen.

10. Der Landesvorstand.

Artikel 17.

Der Landesvorstand ist die oberste Behörde der Neuapostolischen Kirche in Preußen. Er besteht aus dem Stammapostel und sämtlichen preußischen Aposteln der Kirche, so lange sie dieses Amt bekleiden.

Der jeweilige Stammapostel ist der Vorstehende des Landesvorstandes. Er vertritt die Kirche und unterzeichnet für dieselbe rechtmäßig, ferner vermittelt er den Verkehr mit den Landesbehörden. Zu seiner Vertretung kann der Stammapostel unbefrängte Vollmachten mit Wirkung für Dritte und Behörden erteilen. Er ernennt im Falle seiner Verhinderung zur Führung der laufenden Geschäfte einen geeigneten Vertreter.

Der Landesvorstand ist die vorbereitende und bestimrende Behörde der Kirche. Er beschließt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Liquidation.

Artikel 18.

Bei der Auflösung der Kirche erfolgt die Liquidation in Gemäßigkeit der §§ 48 – 51 BGB durch einen von dem Vorstehenden des Landesvorstandes zu bestellenden Liquidator, der das vorhandene Vermögen nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung an die Rasse des Apostelfollegiums der Neuapostolischen Gemeinden Deutschlands e. V. abzutüren hat. Ebenso sind alle Alten, Schriffrücke, Kirchenbücher, Dokumente, Drucksachen usw., welche die Angelegenheiten der Kirche betreffen, an die vom dem Vorstehenden anzugebende Stelle innerhalb einer festzuhaltenden Frist zu übergeben. Dieselbe Pflicht haben alle Religionsdienner, wenn sie freiwillig von ihrem Amt zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden.

12. Schlussbestimmung.

Artikel 19.

Eine Änderung dieser Verfassung kann nur von der Landesversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlußfähig, wenn Dreiviertel ihrer Mitglieder anwesend sind und beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Die „Ausführungsbestimmungen zur Kirchenverfassung“ werden von dem Landesvorstand erlassen.

Wänderungen der Verfassung, die von der zuständigen Behörde als Bedingung für die Versetzung der Körperschaftsrechte gestellt werden, darf der Landesvorstand vornehmen.

Vorstehende Verfassung ist sämtlichen Neuapostolischen Kirchengemeinden in Preußen zur Beschlußfassung vorgelegt und nach erfolgter Zustimmung der Landesversammlung von dem Landesvorstand der Neuapostolischen Kirche in Preußen beschlossen worden.